

INNERSCHWEIZERISCHER SCHWINGERVERBAND



STATUTEN
Ausgabe 97



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Bestand und Mitgliedschaft	
Bestand, Aufnahmen, Verbände	3
Ehrenmitglieder	4
III. Organisation und Verwaltung:	4
Organe:	
A) Delegiertenversammlung	
Verwaltung, Stimmberechtigte	4
Entschädigung, Termin DV, a.o. DV	5
Fristen, Anträge, Nicht traktandierte Anträge	5
Antragsberechtigt, Geschäfte, Traktanden	5
Verbandsjahr, Beschlussfähigkeit, Wahlmodus	6
Abstimmungen, Ausschluss, Wiedererwägungsanträge	6
B) Verbandsvorstand	
Konstituierung, Chargen Verbandsvorstand	7
Vertretung, Unterschrift, Obliegenheiten Vorstand	7/8
Sitzungen Aufgaben, Beschlussfassung, Kompetenzen	8
C) Technische Kommission	
Konstituierung, Aufgaben, Stellvertretung	8
Koordinator Jungschwingerwesen	8
D) Revisoren	
Aufgaben	9
Amtsdauer	9
IV. Finanzielles	
Einnahmen, Ausgaben	9
Kompetenzen des Vorstandes	9
V. Wahlen	
Wahlen	10
Kampfgericht, Ersatzkampfrichter	10
Einteilungskampfgericht, Kampfrichter Steinstossen	10

VI. Regelung der Schwingfeste	
Allgemeines, Überwachung	10
Versicherung Schwinger	11
A) Innerschweizerisches Schwing- und Älplerfest (Verbandsanlass)	
Tumus, Festdatum, Pflichtenheft	11
Beschickung, Gästeschwinger, Anmeldung	11
Festkarte	11
Vergünstigungen	12
B) Übrige Schwingfeste	
Übrige Schwingfeste	12
Jubiläum, Anzahl Schwingfeste, Kranzabgabe	12
Einladungen	12
Einladungsgesuche	13
Bergschwinget, Verteiler, Teilnahmeberechtigt	13
Domizilwechsel, Beziehung früheren Verband	13
Militärische Standorte	13
Hilfskasse-Kontrolle	13
Vom ISV nicht bewilligte Anlässe	14
C) Steinstossen	
Steinstossen	14
VII. Publikationsorgan	
Zeitung, Verband	14
VIII. Allgemeine Bestimmungen	
Jodler-Mitwirkung	14
Sanktionen, Ausschluss, Statuten, Reglemente	14
Andere Körperschaften	14
Reklame und Werbung, Richtlinien	15
Rechtseinstellung, Folgen	15
Ausschluss, Folgen, Verfügungsinstanz	15
Aberkennung Ehrenmitgliedschaft	15
Rechtliches Gehör, Publikation, Rekursrecht	15
Aufschiebende Wirkung	15
IX. Schlussbestimmungen	
Revision, Verbandsauflösung	15
Inkrafttretung	16

STATUTEN DES INNERSCHWEIZERISCHEN SCHWINGERVERBANDES GEGRÜNDET 1893

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Innerschweizerische Schwingerverband (ISV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Name

Der ISV hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Sitz

Der ISV bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingerwesens und verbindet damit die Erhaltung der volkstümlichen Bräuche und Spiele.

Zweck

Der ISV ist politisch und konfessionell neutral.

II. Bestand und Mitgliedschaft

Art. 2

Der ISV besteht aus folgenden Mitgliedern:
Den Kantonalverbänden

Bestand

- URI
- SCHWYZ
- OB- & NIDWALDEN
- LUZERN
- ZUG

Über weitere Aufnahmen beschliesst die DV.

Aufnahmen

Die dem ISV angegliederten Kantonalverbände sind für die Handlungen diesem gegenüber verantwortlich und dürfen keinen anderen Körperschaften unterstellt sein.

Der ISV ist ein Teilverband des Eidg. Schwingerverbandes (ESV). Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten werden durch die Statuten des ESV geregelt.

Verbände

Alljährlich auf den 15. Dezember ist von den Vorständen der Kantonalverbände eine Bestandesliste zuhanden des Präsidenten des ISV zu erstellen. Sie muss ein Verzeichnis der Unterverbände, deren Mitgliederzahl mit Anzahl der versicherten Schwinger (Bestand 30.09.), der Ehrenmitglieder, der ernannten Veteranen, der Frei-, Verdienst- und Passivmitglieder enthalten.

Art. 3

Personen, die sich um die Schwingersache im allgemeinen und um den ISV im besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung wird auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die DV vorgenommen.

Vorschlagsberechtigt sind nur die Kantonalverbände. Die Vorschläge müssen bis zum 31. Oktober schriftlich mit Verdienstliste dem Präsidenten eingereicht werden.

III. Organisation und Verwaltung

Art. 4

Die Organe des ISV sind:

- A) die Delegiertenversammlung
- B) der Verbandsvorstand
- C) die Technische Kommission
- D) die Rechnungsrevisoren

A) Delegiertenversammlung

Art. 5

Oberstes Organ des ISV ist die DV.

Die DV setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
- dem Medienchef des ISV
- den Mitgliedern der Technischen Kommission, die nicht dem Verbandsvorstand angehören
- den Kantonalpräsidenten, die nicht dem Verbandsvorstand angehören
- den Delegierten der Kantonalverbände
- dem Vertreter des Zentralschweizerischen Jodlerverbandes (ZSJV)
- dem Vertreter des ISV in der Hilfskasse ESV
- dem Vertreter des ISV in der VK des Zeitungsunternehmens
- dem Vertreter in der Obmannschaft der Eidg. Schwinger-veteranenvereinigung

Jeder Kantonalverband wählt auf je 18 versicherte Schwinger (16. bis 40. Altersjahr) einen Delegierten.

Ein Rest von 10 und mehr Mitgliedern berechtigt zu einem Delegier-

Ehrenmitglieder

Organe

Verwaltung

Stimmberechtigte

ten mehr.

Die Kantonalverbände regeln die Entschädigung ihrer Delegierten selber.

Entschädigung

Art. 6

Die DV tritt ordentlicherweise im Monat Februar zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung einberufen.

Termin DV

Eine ausserordentliche DV muss einberufen werden:

a.o. DV

- wenn es der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss für notwendig erachtet, oder
- wenn es wenigstens drei Kantonalverbände verlangen, oder
- wenn es die Hälfte der Ehrenmitglieder verlangt.

Anträge, die an der DV zur Behandlung gelangen sollen, müssen mindestens 10 Tage vorher dem Verbandspräsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden.

Fristen, Anträge

Auf nicht eingereichte Anträge kann nur eingetreten werden, wenn sich zwei Drittel der gemäss Appell anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.

Nicht traktandier-
te Anträge

Antragsberechtigt sind:

Antragsberechtigt

a) an den Verbandspräsidenten:

- die Ehrenmitglieder und die Kantonalverbände

b) an der DV:

- die Stimmberechtigten

Art. 7

Die DV hat ordentlicherweise folgende Geschäfte zu erledigen:

Geschäfte,
Traktanden

1. Appell und Wahl von Stimmenzählern
2. Protokoll
3. Berichte: a) des Präsidenten
b) des Technischen Leiters
4. Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Genehmigung des Budgets für das folgende Verbandsjahr
7. Wahlen: a) Verbandspräsident
b) Technischer Leiter
c) Vertreter in den Vorstand ESV
d) Rechnungsrevisoren
e) Eidg. Abgeordnete
f) Kampfrichter für den Verbandsanlass (aus den Vorschlägen der Kantonalverbände)

8. Wahl des Festortes für den Verbandsanlass
9. Wahl der Kampfrichter für das Eidg. Schwing- und Äplerfest z. Hd. AV/ESV
10. Arbeitsprogramm
11. Statutenrevision
12. Genehmigung der Statuten der Kantonalverbände
13. Behandlung allfälliger Anträge
14. Beschlussfassung über Aufnahmen, Austritte oder Ausschluss von Verbänden und Mitgliedern
15. Orientierung über Abgeordnetenversammlung des ESV
16. Ehrungen und Ernennungen
17. Verschiedenes

Für Rechnungsführung und Berichterstattung ist das Kalenderjahr massgebend.

Art. 8

Die DV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Wahlen sind geheim vorzunehmen, sofern mehr Vorschläge vorliegen, als Mandate zu vergeben sind.

Im 1. Wahlgang entscheidet das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern sich die Versammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss für geheime Abstimmung entscheidet.

Für Abstimmungen gilt der Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als verworfen.

Abstimmungen auf Ausschluss aus dem ISV erfolgen geheim und erfordern eine Zweidrittels-Mehrheit der Stimmenden.

Wiedererwägungsanträge bedürfen der Zweidrittels-Mehrheit der Stimmenden.

Verbandsjahr

Beschlussfähigkeit

Wahlmodus

Abstimmungen

Ausschluss

Wiedererwägungsanträge

B) Verbandsvorstand

Art. 9

Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Technischen Leiter und je einem Vertreter der Kantonalverbände, wobei der Präsident und der Technische Leiter nicht dem gleichen Kantonalverband angehören dürfen. Über Ausnahmen entscheidet die DV.

Der ISV-Medienchef gehört dem Vorstand von Amtes wegen mit beratender Stimme an. Er hat Antragsrecht.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Technischen Leiters durch die DV konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er gliedert sich in folgende Chargen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Technischer Leiter
- Sekretär
- Kassier
- Protokollführer
- Koordinator Jungschwingerwesen
- Archivar
- Medienchef

Art. 10

Der Vorstand vertritt den ISV nach aussen.

Der Präsident führt mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für den ISV.

Art. 11

Dem Vorstand fallen im besonderen folgende Obliegenheiten zu:

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Handhabung der Statuten, Reglemente, Richtlinien und Vollzug der Beschlüsse der DV
- c) Protokollierung der Verhandlungen des Vorstandes und der DV
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Vorlage der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets sowie der verschiedenen Anträge an die DV. Vorbereitung aller an der DV zu behandelnden Geschäfte
- f) Aufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Verbandsgebiet
- g) Erstellung des Pflichtenheftes für den Verbandsanlass. Die festgelegten Abgaben an den ISV sind von der DV zu

Konstituierung

Chargen
Verbandsvorstand

Vertretung

Unterschrift

Obliegenheiten
Vorstand

- genehmigen
- h) Bestimmung des ISV-Medienchefs und des Verbandsfotografen
 - i) Bestimmung der Mitglieder in Kommissionen des ESV
 - k) Verwaltung und Anwendung des Unterstützungsfonds des ISV

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten zur Erledigung der Verbandsgeschäfte so oft er dies für nötig erachtet, oder wenn es die Hälfte der Mitglieder verlangt.

Sitzungen Aufgaben

Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder.

Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stimmentscheid.

Dem Vorstand steht die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der DV vorbehalten sind.

Kompetenzen

C) Technische Kommission

Art. 13

Die Technische Kommission besteht aus:

- dem Technischen Leiter ISV
- den Technischen Leitern der Kantonalverbände

Konstituierung

Der Technische Leiter des ISV amtiert als Präsident. Die Technische Kommission ist ausführendes Organ und unterstützt den Vorstand in technischen Belangen.

Aufgabe

Die Technische Kommission wird am Verbandsanlass als Einteilungskampfergericht eingesetzt.

Stellvertretungen regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem betreffenden Kantonalverband.

Stellvertretung

Der Koordinator Jungschwingerwesen ist bei Bedarf zu den Sitzungen der TK eingeladen. Er hat Antragsrecht.

Koordinator Jungschwingerwesen

D) Revisoren

Art. 14

Den Rechnungsrevisoren des Verbandes steht die Prüfung der Jahresrechnungen auf ihre materielle und formelle Richtigkeit zu, sowie die Kontrolle über das vorhandene Vermögen, worüber zuhanden der DV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten ist.

Aufgabe

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass nach 2 Jahren der amtsältere Revisor ausscheidet.

Amtsdauer

Die Revisoren werden im Turnus von den Kantonalverbänden vorgeschlagen. Vom gleichen Kantonalverband darf gleichzeitig nur ein Revisor amten.

IV. Finanzielles

Art. 15

Die Einnahmen des ISV bestehen aus:

Einnahmen

- a) den Jahresbeiträgen der Kantonalverbände gemäss DV-Beschluss
- b) den Erträgen des Verbandsanlasses gemäss Pflichtenheft
- c) Vergabungen, Zuwendungen und Legaten
- d) den übrigen Einnahmen

Die Jahresbeiträge der Kantonalverbände sind bis Mitte März einzuzahlen.

Aus der Kasse werden bestritten:

Ausgaben

- a) Jahresbeitrag an den ESV
- b) die Auslagen für die Verwaltung
- c) Reiseentschädigungen und Taggelder für den Vorstand, die Mitglieder der Technischen Kommission, die Revisoren und Delegationen
- d) Auslagen für das Kurswesen

Der Vorstand ist berechtigt, einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'000.- zu beschliessen. Höhere Beträge unterliegen der Genehmigung durch die DV.

Kompetenzen des Vorstandes

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Verbandsvermögen. Der Kassier haftet persönlich für getreue und gewissenhafte Führung und Verwaltung der Verbandskasse und der Separatfonds.

V. Wahlen

Art. 16

Die Wahlen des Präsidenten, des Technischen Leiters sowie des Vertreters in den Vorstand des ESV sind für eine dreijährige, jene der Rechnungsrevisoren für eine vierjährige Amtsdauer vorzunehmen.

Die Eidg. Abgeordneten werden alljährlich bestimmt.

Im Kampfgericht für den Verbandsanlass soll jeder Kantonalverband im Verhältnis seiner versicherten, aktiven Schwinger vom 16. bis 40. Altersjahr vertreten sein.

Massgebend ist das Vorjahres-Etat der Hilfskasse. Jeder Kantonalverband soll im Platzkampfgericht mit mindestens 1 und höchstens 7 Mann vertreten sein.

Es dürfen nur Kampfrichter nominiert werden, die die erforderliche Kampfrichterausbildung absolviert haben.

In Verbindung mit der TK legt der ISV-Vorstand die Anforderungen fest, die ein Kampfrichter erfüllen muss.

Die Kantonalverbände sind verpflichtet, über ihre etatmässige Zuteilung hinaus einen Ersatzkampfrichter zu melden.

Der Technische Leiter des ISV und die Technischen Leiter der Kantonalverbände bilden das Einteilungs-Kampfgericht. Stellvertretungen werden gemäss Art. 13 geregelt.

Die Wahl der Kampfrichter für das Steinstossen erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Organisationskomitees.

VI. Regelung der Schwingfeste

Art. 17

Der Verbandsvorstand hat darüber zu wachen, dass der urwüchsige Geist und die Eigenart der schwingerischen Veranstaltungen erhalten bleiben. Er hat allen Auswüchsen entgegenzutreten.

Die Abwicklung aller schwingerischen Wettkämpfe richtet sich nach den Bestimmungen des Techn. Regulativs des ESV.

Die Vorstände der Kantonalverbände haben alle Veranstaltungen zu überwachen und sind diesbezüglich dem Verbandsvorstand gegenüber verantwortlich.

Alle Aktiv- und Jungschwinger müssen bei der Hilfskasse des Eidg. Schwingerverbandes versichert sein.

A) Innerschweizerisches Schwing- und Äplerfest (Verbandsanlass)

Art. 18

Der Verbandsanlass hat Priorität vor allen weiteren Anlässen und findet ordentlicherweise jedes Jahr statt.

Die Kantonalverbände sind in der Regel im Turnus zu berücksichtigen:

- Uri
- Schwyz
- Ob- und Nidwalden
- Luzern
- Zug

Den Zeitpunkt der Abhaltung bestimmt der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem OK des ISV-Schwingfestes.

Der Verbandsanlass ist nach dem Techn. Regulativ des ESV durchzuführen.

Art. 19

Die Aufgaben der Festorganisation sind im Pflichtenheft des ISV umschrieben.

Art. 20

Die Anzahl der teilnehmenden Schwinger beträgt im Maximum 220. Die Zulassung erfolgt in der Regel im Verhältnis zur Zahl der versicherten Aktivschwinger vom 16. bis zum 40. Altersjahr. Die Einladung erfolgt durch den Technischen Leiter ISV.

Zum Verbandsanlass dürfen zusätzlich von den anderen Teilverbänden je 2 Aktive eingeladen werden. Zum Jubiläumsteilverbandsfest dürfen je 3 Schwinger von den übrigen Teilverbänden eingeladen werden.

Die Anmeldung der Schwinger erfolgt durch die Kantonalverbände an den Technischen Leiter ISV.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine Festkarte zu lösen.

Wahlen

Kampfgericht

Ersatzkampfrichter

Einteilungskampfgericht

Kampfrichter Steinstossen

Allgemeines

Überwachung

Versicherung Schwinger

Turnus

Festdatum

Pflichtenheft

Beschickung

Gästeschwinger

Anmeldung

Festkarte

Art. 21

Ehrenmitglieder haben am Verbandsanlass freien Eintritt. Über weitere Vergünstigungen entscheidet der Vorstand, sofern sie nicht im Pflichtenheft für die Festorganisation umschrieben sind.

Vergünstigungen

B) Übrige Schwingfeste

Art. 22

Alle übrigen Schwingfeste wie:

- Kantonale Anlässe
- Bergkranzfeste
- Klub-, Sektions- und Rangschwinget
- Hallenschwinget
- Anlässe für Jungschwinger

Übrige Schwingfeste

sind nach dem Technischen Regulativ und den Richtlinien des ESV durchzuführen.

Als Jubiläumsveranstaltungen gelten Schwingeranlässe zum 25-, 50-, 75-, 100-, 125 usw.-jährigen Bestehen der Verbände oder Klubs und Sektionen.

Jubiläum

Alle Rang-, Frühjahrs-, Herbst- und Hallenschwinget sind als Klub- oder Sektionsschwinget zu werten. Der einzelne Klub soll pro Kalenderjahr höchstens zwei solche Schwinget durchführen.

Anzahl Schwingfeste

Art. 23

Kranzberechtigt sind:

- a) der Verbandsanlass
- b) die Kantonal-Schwingfeste
- c) die Bergkranzfeste: Brünig, Rigi, Stoos

Kranzabgabe

Art. 24

Für die Einladungen über das Teilverbandsgebiet hinaus gilt im übrigen folgende Regelung:
Die Bewilligung ist einzuholen bei:

Einladungen

1. Schwinget mit Kranzabgabe
 - aus einem oder mehreren Teilverbänden durch den ISV beim ZV des ESV
2. Schwinget ohne Kranzabgabe
 - aus einem anderen Teilverband durch die betreffenden

Teilverbandsvorstände

- aus mehr als einem anderen Teilverband durch den ISV beim ZV des ESV

Einladungsgesuche, für die der ZV zuständig ist, müssen über den ISV bis spätestens Ende Januar des laufenden Jahres an den Technischen Leiter ESV gerichtet werden.

Einladungsgesuche

Einladungsgesuche, für die der Vorstand zuständig ist, müssen über die Kantonalverbände bis spätestens Ende Januar des laufenden Jahres an den Technischen Leiter ISV gerichtet werden.

Für die Berg-Kranzfeste dürfen abwechslungsweise Schwinger aus anderen Teilverbänden eingeladen werden. Die Einladung erfolgt im Turnus.

Bergschwinget

Der Verteiler erfolgt nach den Richtlinien für Berg-Kranzfeste durch den ZV/ESV auf Antrag des ISV.

Verteiler

Die Wettkämpfe für Knaben und Jungschwinger unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen gemäss Ziff. 2 dieses Artikels.

Art. 25

Der Schwinger ist dort wettkampfberechtigt, wo er durch den Klub oder die Sektion bei der Hilfskasse des ESV versichert ist. Massgebend sind die Angaben der Hilfskasse des ESV.

Teilnahmeberechtigt

Im Jahre des Domizilwechsels ist der Schwinger an Kantonalfesten des neuen Wohnortes ebenfalls wettkampfberechtigt, sofern er dem betreffenden Schwingklub oder der betreffenden Sektion angehört.

Domizilwechsel

Ferner ist er berechtigt, im früheren Verband weiterhin das Kantonale Schwingfest zu bestreiten, wenn er dort aufgewachsen ist und/oder einem dortigen Schwingklub oder einer Sektion während mindestens sechs Jahren als Aktivmitglied angehört hat. Im Jahre des Domizilwechsels kann ausnahmsweise die Teilnahme an beiden Teilverbandsfesten bewilligt werden. Die Bewilligung hat durch die betreffenden Teilverbandsvorstände zu erfolgen.

Beziehung früheren Verband

vorübergehende militärische Standorte begründen keine Teilnahmeberechtigung.

Militärische Standorte

Art. 26

Spätestens 14 Tage vor dem Teilverbands-, den Kantonal- und Bergkranzfesten ist der Hilfskasse des ESV ein vollständiges Teilnehmerverzeichnis (vorgedrucktes Formular) einzureichen. Sofort nach jedem schwingerischen Anlass ist der Hilfskasse des ESV die Zusatz-Unfallprämie für alle angetretenen Schwinger zu entrichten.

Hilfskasse-Kontrolle

Die Hilfskasse lehnt jede Haftung für Unfälle aus Anlässen ab, deren Organisation nicht mit Bewilligung und unter Aufsicht einer dem ESV angeschlossenen Körperschaft handelt.

C. Steinstossen

Art. 27

An schwingerischen Anlässen kann Steinstossen als Wettkampf durchgeführt werden. Grundlage ist das Reglement für das Steinstossen des ESV sowie des ISV.

Steinstossen

VII. Publikationsorgan

Art. 28

Die Eidg. Schwinger-, Hornusser- und Jodlerzeitung ist für den ISV und die Unterverbände das offizielle Publikationsorgan. In diesem erfolgen Bekanntmachungen bezüglich Verband, Hilfskasse und Zeitungsunternehmen.

Zeitung, Verband

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29

Für schwingerische Veranstaltungen dürfen nur Jodlergruppen, Einzeljodler, Alphornbläser und Fahnschwinger verpflichtet werden, die Mitglied des EJV sind.

Jodler-Mitwirkung

Art. 30

Kantonalverbände, Klubs oder Sektionen und deren Mitglieder können in ihren Rechten befristet eingestellt oder vom ISV ausgeschlossen werden, wenn sie:

Sanktionen
Ausschluss

a) Statuten oder Reglemente vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft des ISV unwürdig erweisen.

Statuten
Reglemente

b) Sich als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär an schwingerischen Anlässen beteiligen, die von Organisationen durchgeführt werden, die nicht mit einer dem ISV angehörenden Körperschaft in Beziehung stehen.

Andere
Körperschaften

c) Reklame und Werbung unter Inanspruchnahme der schwingerischen Tätigkeit für Dritte betreiben.

Reklame und
Werbung

Die Richtlinien des ZV/ESV zu Litera c) <Reklame und Werbung> regeln die Kompetenzen.

Richtlinien

Die Folgen einer Rechtseinstellung sind die Sperrung von der Teilnahme an Anlässen als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär.

Rechtseinstellung
Folgen

Mit dem Ausschluss aus dem ISV erlischt die Mitgliedschaft in allen dem ISV angeschlossenen Kantonalverbänden, Klubs oder Sektionen.

Ausschluss - Folgen

Die Massnahmen können vom Verbandsvorstand gegen Einzelmitglieder, von der DV gegen Kantonalverbände, Klubs oder Sektionen verfügt werden.

Verfügungsinstanz

Die Ehrenmitgliedschaft des ISV kann durch die DV auf Antrag des Verbandsvorstandes aberkannt werden.

Aberkennung
Ehrenmitgliedschaft

Vor dem Aussprechen einer Sanktion oder eines Ausschlusses ist der Betroffene anzuhören.

Rechtliches Gehör

Ausschlüsse und Einstellungen in den Rechten sind in der Eidg. Schwinger-, Hornusser- und Jodlerzeitung zu publizieren.

Publikation

Gegen Massnahmen kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe im offiziellen Organ an den Zentralvorstand ESV zuhanden der nächsten AV schriftlich rekuriert werden.

Rekursrecht

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die AV entscheidet endgültig.

Aufschiebende
Wirkung

IX. Schlussbestimmungen

Art. 31

Die Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder Delegiertenversammlung vorgenommen werden, sofern ein diesbezüglicher Antrag fristgemäss dem Verbandsvorstand eingereicht worden ist und sich zwei Drittel der Stimmenden hierfür entscheiden.

Revision

Art. 32

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn an der hierfür zuständigen Delegiertenversammlung eine ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Einverständnis dafür erteilt. In diesem Fall fällt das vorhandene Verbandsvermögen solange in Verwahrung des ESV, bis sich wieder ein Verband mit den gleichen Grundbestimmungen gebildet hat.

Verbandsauflösung

Art. 33

Diese Statuten sind an der DV vom 1. Februar 1997 in Kerns genehmigt worden. Die Änderungen im Zusammenhang mit der Organisation und Verwaltung werden an der DV 1998 vollzogen. Im übrigen treten sie sofort in Kraft. Gleichzeitig werden alle damit nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Inkrafttreten

Für den Vorstand des Innerschweizerischen Schwingerverbandes

Der Präsident:

Alois Isenegger

Der Sekretär:

Paul Bachmann

Genehmigt von der Abgeordneten-Versammlung des Eidgenössischen Schwingerverbandes am 1./2. März 1997.

Für die Abgeordnetenversammlung

Der Präsident

Hans Pauli

Der Sekretär

Rolf Kaufmann

Für den Zentralvorstand des Eidg. Schwinger-Verbandes

Der Obmann:

Fritz Schwander

Der Sekretär:

Alois Isenegger

ISV
Statuten-Teilrevision
vom 7. Februar 2009

A) Delegiertenversammlung

Art. 5

Oberstes Organ des ISV ist die DV.

Die DV setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
- dem Technischen Leiter Jungschwinger
- dem Medienchef des ISV
- den Mitgliedern der Technischen Kommission, die nicht dem Verbandsvorstand angehören
- den Kantonalpräsidenten, die nicht dem Verbandsvorstand angehören
- den Delegierten der Kantonalverbände
- dem Vertreter des Zentralschweizerischen Jodlerverbandes (ZSJV)
- dem Vertreter des ISV in der Hilfskasse ESV
- dem Vertreter des ISV in der VK des Zeitungsunternehmens
- dem Vertreter in der Obmannschaft der Eidg. Schwingerveranenvereinigung

Jeder Kantonalverband wählt auf je 18 versicherte Schwinger (16. bis 40. Altersjahr) einen Delegierten.

Ein Rest von 10 und mehr Mitgliedern berechtigt zu einem Delegierten mehr.

Die Kantonalverbände regeln die Entschädigung ihrer Delegierten selber.

Verwaltung

Stimmberechtigte

Art. 7

Die DV hat ordentlicherweise folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Appell und Wahl von Stimmenzählern
2. Protokoll
3. Berichte: a) des Präsidenten
b) des Technischen Leiters Aktive
c) des Technischen Leiters Jungschwinger
4. Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Genehmigung des Budgets für das folgende Verbandsjahr
7. Wahlen: a) Verbandspräsident
b) Technischer Leiter Aktive
c) Vertreter in den Vorstand ESV
d) Rechnungsrevisoren
e) Eidg. Abgeordnete
f) Kampfrichter für den Verbandsanlass (aus den Vorschlägen der Kantonalverbände)
8. Wahl der Festorte:
a) Verbandsanlass Aktive
b) Verbandsanlass Jungschwinger
9. Wahl der Kampfrichter für das Eidg. Schwing- und Älplerfest z.Hd. AV/ESV
10. Arbeitsprogramm
11. Statutenrevision
12. Genehmigung der Statuten der Kantonalverbände
13. Behandlung allfälliger Anträge
14. Beschlussfassung über Aufnahmen, Austritte oder Ausschluss von Verbänden und Mitgliedern
15. Orientierung über Abgeordnetenversammlung des ESV
16. Ehrungen und Ernennungen
17. Verschiedenes

Geschäfte,
Traktanden

Für Rechnungsführung und Berichterstattung ist das Kalenderjahr massgebend.

B) Verbandsvorstand

Art. 9

Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Technischen Leiter Aktive und je einem Vertreter der Kantonalverbände, wobei der Präsident und der Technische Leiter Aktive nicht dem gleichen Kantonalverband angehören dürfen. Über Ausnahmen entscheidet die DV.

Der Technische Leiter Jungschwinger und der ISV-Medienchef gehören dem Vorstand von Amtes wegen mit beratender Stimme an. Sie haben Antragsrecht.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Technischen Leiters Aktive durch die DV konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er gliedert sich in folgende Chargen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Technischer Leiter Aktive
- Technischer Leiter Jungschwinger
- Sekretär
- Kassier
- Protokollführer
- Archivar
- Medienchef

Konstituierung

Chargen
Verbandsvorstand

Art. 11

Dem Vorstand fallen im besonderen folgende Obliegenheiten zu:

Obliegenheiten
Vorstand

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Handhabung der Statuten, Reglemente, Richtlinien und Vollzug der Beschlüsse der DV
- c) Protokollierung der Verhandlungen des Vorstandes und der DV
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Vorlage der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets sowie der verschiedenen Anträge an die DV. Vorbereitung aller an der DV zu behandelnden Geschäfte.
- f) Aufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Verbandsgebiet
- g) Erstellung der Pflichtenhefte für Verbandsanlässe Aktive und Jungschwinger. Die festgelegten Abgaben an den ISV sind von der DV zu genehmigen.
- h) Bestimmung des Technischen Leiters Jungschwinger, des Medienchefs und des Verbandsfotografen
- i) Bestimmung der Mitglieder in Kommissionen des ESV
- k) Verwaltung und Anwendung des Unterstützungsfonds des ISV

C) Technische Kommissionen

Art. 13

Die Technische Kommission Aktive besteht aus:

- Dem Technischen Leiter Aktive
- Den Technischen Leitern der Kantonalverbände

Konstituierung

Der Technische Leiter Aktive amtiert als Präsident. Die Technische Kommission Aktive ist ausführendes Organ und unterstützt den Vorstand in technischen Belangen.

Aufgabe

Die Technische Kommission Aktive wird am Verbandsanlass als Einteilungskampfgericht eingesetzt.

Stellvertretungen regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem betreffenden Kantonalverband.

Stellvertretung

Der Technische Leiter Jungschwinger ist zu den Sitzungen der TK einzuladen. Er hat Antragsrecht.

Technischer Leiter
Jungschwinger

Die Technische Kommission Jungschwinger besteht aus:

- Dem Technischen Leiter Jungschwinger
- Den Technischen Leitern Jungschwinger der Kantonalverbände

Konstituierung

Der Technische Leiter Jungschwinger amtiert als Präsident. Die Technische Kommission Jungschwinger ist ausführendes Organ und unterstützt den Vorstand in technischen Belangen.

Aufgabe

Die Technische Kommission Jungschwinger wird am Verbandsanlass als Einteilungskampfgericht eingesetzt.

Stellvertretungen regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem betreffenden Kantonalverband.

Stellvertretung

Art. 33

Diese Statuten sind an der DV vom 1. Februar 1997 in Kerns genehmigt worden. Die Änderungen im Zusammenhang mit der Organisation und Verwaltung werden an der DV 1998 vollzogen. Im übrigen treten sie sofort in Kraft. Gleichzeitig werden alle damit nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 33 Absatz 2

Die revidierten Artikel 5, 7, 9, 11, 13 und 33 der ISV Statuten Ausgabe 97 treten mit der Annahme an der DV vom 7. Februar 2009 in Baar sofort in Kraft. Gleichzeitig werden alle damit nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Für den Vorstand des Innerschweizerischen Schwingerverbandes

Der Präsident:

Der Sekretär:

Karl Heinzer

Marcel Durrer